



Vorlage Nr.: 50/122

05.11.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kreisdirektor	29.11.2007	2
Kreisausschuss	Kreisdirektor	10.12.2007	18
Kreistag	Kreisdirektor	17.12.2007	16

Neufassung der Richtlinien des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer

Beschlussvorschlag: Der Neufassung Richtlinie des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer (Anlage 1) wird zugestimmt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Anlagen

Anlage 1: Text der Neufassung der Richtlinie

Anlage 2: Text der bisherigen Richtlinie

Anlage 3: Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
56	gez. Dieckmann		gez. Butz	gez. Welt
50	gez. Becker			
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlage 1 – Neufassung

Richtlinie zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer im Kreis Recklinghausen – Kreistagsbeschluss vom

§ 1 Allgemeines

Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist gem. § 53 SGB XII Eingliederungshilfe zu gewähren. Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe gehört gemäß § 54 SGB XII und § 55 SGB IX auch die Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

§ 2 Aufgabe

Um an den Rollstuhl gebundenen Bewohnern des Kreises Recklinghausen die Möglichkeit zu geben am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, insbesondere durch den Besuch von Verwandten, Bekannten, Theatern, Lichtspielhäusern, Konzerten, Sportveranstaltungen oder sonstigen Geselligkeiten, werden Beförderungsdienste vorgehalten.

§ 3 Organisation

Der Beförderungsdienst wird von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Taxiunternehmen durchgeführt, die vom Kreis Recklinghausen als abrechnungsberechtigt anerkannt worden sind. Die Anerkennung erfolgt durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung oder durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung.

§ 4 Betrieb des Beförderungsdienstes

(1) Der Betreiber stellt den Behindertenfahrdienst gemäß der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes mit allen sich daraus ergebenden Pflichten sicher. Er holt die Genehmigung hierzu ein und ist für die Einhaltung der übrigen verkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft), sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) wegen der Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

(2) Zur Durchführung des Fahrdienstes mit Spezialfahrzeugen stehen im Normalfall zwei behindertengerechte Kraftfahrzeuge zur Verfügung. Die Fahrzeuge verfügen über einen rollstuhlgerechten Zugang (Hebebühne, absenkbares Heck oder Auffahrrampe) und über Sicherheitsvorrichtungen für die zu befördernden Behinderten. Alle Fahrzeuge sind mit einem geeichten Wegstreckenzähler (Ausnahmen sind bei Fahrdienstbetreibern der freien Wohlfahrtspflege möglich) und mindestens einer ortsunabhängigen Notrufeinrichtung ausgestattet. Im Bedarfsfall hat der Fahrdienst auch einen Beifahrer für Hilfeleistungen zur Überwindung baulicher Barrieren zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Benutzung des Beförderungsdienstes

(1) Der Beförderungsdienst kann für Fahrten innerhalb des Kreises Recklinghausen und in die an den Kreis angrenzenden Städte und Gemeinden genutzt werden.

(2) Eine Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes auch außerhalb der genannten Bereiche ist möglich, wenn durch die Fahrten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird (z.B. Besuch von Sport-, kulturellen, sonstigen Veranstaltungen oder der Besuch von Verwandten und Bekannten). Für weitere Fahrten können auch mehrere Fahrgutscheine gleichzeitig eingesetzt werden

(3) Nicht zulässig ist der Einsatz des Beförderungsdienstes für Fahrten zu Urlaubs- oder Kurorten, für Arztbesuche sowie für schulische bzw. berufliche Zwecke. Ebenfalls nicht zulässig sind Einzelfahrten über 100 Kilometer. In begründeten Fällen kann nach vorheriger Zustimmung des Kreises eine Ausnahmegenehmigung für Fahrten über 100 km erteilt werden.

§ 6 Berechtigter Personenkreis

Den Behindertenfahrdienst können in Anspruch nehmen:

- Personen mit Wohnsitz innerhalb des Kreises Recklinghausen.
- Personen, die im Besitz eines Schwerkriegsbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder einer Gleichstellung des Merkzeichens „aG“ und auf die dauernde Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Schwerbehinderte, die noch nicht in Besitz eines Ausweises für Schwerbehinderte mit dem Merkmal „aG“ sind, können aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens für einen begrenzten Zeitraum den Rollstuhlfahrern gleichgestellt werden. Sie sind aufzufordern, einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ unverzüglich zu beantragen.

- Personen, die weder selber noch durch Haushaltsangehörige über ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug verfügen können.
- Personen, deren zu berücksichtigendes Einkommen nach § 82 SGB XII innerhalb der Einkommensgrenzen gemäß §§ 85 SGB XII liegt. Das Einkommen über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGBXII ist in voller Höhe einzusetzen.
- Personen, deren zu berücksichtigendes Vermögen nach § 90 SGB XII innerhalb der Vermögensgrenzen nach §§ 1 und 2 der VO zu § 90 SGB XII liegt.

§ 7 Umfang der Eingliederungshilfe

(1) Personen, die alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten jährlich 12 Gutscheine mit einer Kilometerbegrenzung für die Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes. Die Höhe der monatlich zur Verfügung stehenden Kilometer hängt von der Wohnsituation ab und ist in den Absätzen 2 bis 4 geregelt. Nicht verbrauchte Kilometer können auch in den Folgemonaten des Kalenderjahres unter Beachtung der in § 5 Abs. 2 genannten Kilometerbegrenzung je Einzelfahrt eingesetzt werden.

(2) Berechtigte eines gewöhnlichen Haushaltes oder Berechtigte, die sich im Betreuten Wohnen befinden, erhalten Gutscheine über monatlich 80 km.

(3) Bei Berechtigten eines Altenwohnheims ist davon auszugehen, dass auch durch Eingliederung in eine Heimgemeinschaft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird. Sie haben einen Anspruch auf monatlich 40 Fahrkilometer.

(4) Berechtigte, die in einem Behindertenwohnheim leben, haben einen Anspruch auf monatlich 32 Fahrkilometer. Hier ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Kostenträger. Dieser hat die Inanspruchnahme des örtlichen Fahrdienstes auf 32 Kilometer pro Monat beschränkt.

§ 8 Antragstellung

Anträge auf Bewilligung der Fahrgutscheine sind vom Hilfesuchenden oder seinen Angehörigen bzw. gesetzl. Betreuer beim Kreis Recklinghausen - Fachdienst 56/Hilfen bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung - zu stellen.

§ 9 Beförderungsentgelte und Abrechnung

(1) Die Betreiber des Beförderungsdienstes erhalten vom Kreis Recklinghausen Erstattung ihrer Kosten. Bei der Beförderung mit Spezialfahrzeugen gelten die mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vereinbarten Vergütungssätze.

Privatunternehmen können Beförderungen mit einem Spezialfahrzeug bis zur Höhe der Sätze, die mit den Wohlfahrtsverbänden vereinbart sind, abrechnen. Für Fahrten mit normalen Taxen gelten die jeweils gültigen Tarife nach der Taxitarifverordnung.

(2) Die Fahrten sind von den Betreibern spätestens bis zum Ende des Folgemonats des abgelaufenen Quartals in Rechnung zu stellen. Rechnungen die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die genormte Sammelrechnung wird per E-Mail beim Fachdienst 56 des Kreises Recklinghausen eingereicht. Die Gutscheine sind spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 29.12.2005 außer Kraft.

Anlage 2 – bisherige Richtlinie

Richtlinien zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer im Kreis Recklinghausen in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 19.12.2005

§ 1 Allgemeines

Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist gem. § 53 Sozialgesetzbuch (SGB XII) Eingliederungshilfe zu gewähren. Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe gehört gem. § 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX. auch die Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

§ 2 Aufgabe

Um an den Rollstuhl gebundenen Bewohnern des Kreises Recklinghausen die Möglichkeit zu geben am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere zum Besuch von Verwandten, Bekannten, Theater-, Lichtspiel, Konzert- und Sportveranstaltungen sowie an sonstigen Geselligkeiten teilzunehmen, werden Beförderungsdienste vorgehalten.

§ 3 Organisation

Beförderungsdienste werden von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt, mit denen der Kreis eine Vereinbarung gem. § 75 Abs.3 SGB XII abgeschlossen hat. Mit weiteren Fahrdiensten kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden, wenn diese in Bezug auf Qualität, Leistung und Preisgestaltung die Voraussetzungen der Vereinbarung mit den vorhandenen Fahrdiensten erfüllen und durch die Zulassung das flächendeckende Angebot von Fahrdiensten für den berechtigten Personenkreis nicht gefährdet wird.

§ 4

Betrieb des Beförderungsdienstes

Der Betreiber stellt den Behindertenfahrdienst i. S. d. Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes mit allen sich daraus ergebenden Pflichten sicher. Er holt die Genehmigung hierzu ein und ist für die Einhaltung der übrigen verkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) wegen der Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

§ 5

Benutzung des Beförderungsdienstes

Der Beförderungsdienst kann für alle im täglichen Leben anfallenden Fahrten in erster Linie innerhalb des Wohnortes, aber auch innerhalb des Kreises Recklinghausen und in die an den Kreis angrenzenden Städte und Gemeinden benutzt werden.

Eine Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes auch außerhalb der genannten Bereiche ist möglich, wenn durch die Fahrten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird (z. B. Besuch von Sport- oder kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen oder Besuch von Verwandten/Bekannten). Für weitere Fahrten können auch mehrere Fahrgutscheine gleichzeitig eingesetzt werden. Nicht zulässig ist der Einsatz des Beförderungsdienstes für Arztbesuche sowie für Fahrten zum Urlaubs- oder Kurort.

§ 6

Berechtigter Personenkreis

- (1) Berechtigt sind alle Schwerbehinderten, die einen Ausweis für Schwerkriegsbeschädigte oder Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen und die auf die dauernde Benutzung eines Rollstuhl angewiesen sind und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Schwerbehinderte, die noch nicht in Besitz eines Ausweises für Schwerbehinderte mit dem Merkmal „aG“ sind, können aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens für einen begrenzten Zeitraum den Rollstuhlfahrern gleichgestellt werden. Sie sind aufzufordern, einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ unverzüglich beim Versorgungsamt zu beantragen.

§ 7 Umfang der Eingliederungshilfe

- (1) Schwerbehinderte i. S. d. § 6, deren nach § 82 SGB XII einzusetzendes Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII i. V. m. § 87 SGB XII nicht übersteigt, erhalten Gutscheine für die kostenlose Beförderung über 80 km monatlich. Berechtigte, deren Einkommen, die maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als 100 € mtl. überschreitet, erhalten einen monatlichen pauschalen Zuschuss von 7,5 € pro Fahrt für höchstens 4 Fahrten pro Monat. Fahrgutscheine oder Zuschüsse erhalten nicht Personen, auf deren Name ein Kraftfahrzeug, welches zur Beförderung des Schwerbehinderten geeignet ist, zugelassen ist.
- (2) Bei Heimbewohnern ist davon auszugehen, dass die Behinderten zu einem erheblichen Teil in die Heimgemeinschaft eingegliedert sind. Schwerbehinderte Heimbewohner, deren Pflegekosten vom Träger der Sozialhilfe getragen werden bzw. denen als Selbstzahler nur noch das Taschengeld nach dem SGB XII § 35 Abs.2 zur Verfügung steht, erhalten Gutscheine für die kostenlose Beförderung über 40 km monatlich.

§ 8 Feststellung der Voraussetzungen

- (1) Der Hilfesuchende hat die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen durch Einkommens- bzw. Vermögensnachweise (Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Rentenbescheide pp.) zu belegen. Gleichzeitig ist der Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ und ein Nachweis, aus dem die Kosten der Unterkunft zu ersehen sind, vorzulegen.
- (2) Die vorgelegten Einkommensnachweise sowie die geltend gemachten Unterkunftskosten und Belastungen sind im Feststellungsbogen aufzuführen.

§ 9 Antragstellung

Anträge auf Bewilligung der Fahrgutscheine sind vom Hilfesuchenden oder seinen Angehörigen beim Kreis Recklinghausen - Sozialamt - oder bei den kreisangehörigen Städten - Sozialämtern - zu stellen. Der pauschale Zuschuss kann rückwirkend für jeweils eine halbes Jahr unter Vorlage entsprechender Nachweise über durchgeführte Fahrten beim Kreis Recklinghausen - Sozialamt - beantragt werden.

§ 10 Zuständigkeit

Zuständig für die Hilfegewährung ist der Kreis Recklinghausen - Sozialamt -.

§ 11 **Bewilligungszeitraum**

Die Eingliederungshilfe (Aushändigung der Fahrgutscheine) wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. Sie kann bei Personen, bei denen keine absehbare Veränderung in Bezug auf Einkommen oder Gesundheitszustand zu erwarten ist auch bis auf weiteres gewährt werden.

§ 12 Beförderungsentgelte und Abrechnung

1. Die Betreiber des Beförderungsdienstes erhalten vom Kreis Recklinghausen Erstattung der Kosten nach der Anzahl durchgeführter Fahrten und, die sich aus den Fahrgutscheinen und den hieraus ersichtlichen Beförderungskilometern ergibt.

Für jede Fahrt wird eine Dienstleistungspauschale von 18,00 € gewährt. Gleichzeitig sind damit 5 besetzt gefahrene Kilometer abgegolten. Für jeden weiteren Besetzkilometer beträgt die Vergütung 1,35 €

2. Eine Anpassung der Vergütung kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Dabei sind insbesondere Tarifierhöhungen für Taxen nach der Rechts- VO über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen. zu berücksichtigen.
3. Von den Betreibern der Beförderungsdienste sind die Fahrgutscheine spätestens innerhalb des Quartals abzurechnen, wenn die ausgewiesenen Kilometer abgefahren sind.
4. Fahrgutscheine für das abgelaufene Kalenderjahr müssen spätestens bis zum 31.01. des neuen Kalenderjahres zur Abrechnung vorgelegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 19.12.05 gelten ab 01.01.2006.

Anlage 3 – Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen

zu § 3 Organisation

Mit dieser Änderung können nun auch private Taxiunternehmen die Beförderung des nach den Richtlinien berechtigten Personenkreises zu Lasten des Kreises durchführen, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und aufgrund einer entsprechenden Verpflichtungserklärung durch den Kreis als abrechnungsberechtigt anerkannt worden sind. Durch die Einbeziehung privater Taxiunternehmen soll das Angebot für die Berechtigten erweitert und damit flexibilisiert werden.

Die bisher in § 3 enthaltenen Vorgaben zu den Anforderungen an die Fahrdienstanbieter sind konkretisiert und der Systematik wegen in den neuen § 4 Abs. 2 aufgenommen worden.

Die mit den Wohlfahrtsverbänden bestehenden Vereinbarungen zur Durchführung des Fahrdienstes werden zum 30.09.2007 mit Wirkung zum 31.12.2007 gekündigt.

zu § 4 Betrieb des Beförderungsdienstes

Abs. 2: Die bisher in § 3 enthaltenen Vorgaben zu den Anforderungen an die Fahrdienstanbieter sind konkretisiert und der Systematik wegen in den neuen § 4 Abs. 2 aufgenommen worden.

zu § 5 Benutzung des Beförderungsdienstes

Abs. 3: Die Höchstgrenze für durch den Kreis zu finanzierende Fahrten wird zur eindeutigen Klarstellung auf 100 km festgelegt. Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall sind möglich.

zu § 6 Berechtigter Personenkreis

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fahrgutscheinen wurde ausführlicher gefasst und der Systematik halber um die bisher in § 7 enthaltene Einkommensvorschriften und die Regelung zum Vorhalten eines behindertengerechten Fahrzeugs ergänzt. Die bisher in § 7 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung für Personen, die die Einkommensgrenze geringfügig überschreiten, soll aufgegeben werden, da einerseits von dieser Regelung bisher kein Gebrauch gemacht wurde und andererseits im Falle der Anwendung ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen würde.

zu § 7 Umfang der Eingliederungshilfe

Auf die Ausführungen zu § 6 wird hingewiesen. Unverändert geblieben sind die unterschiedlichen Fahrkilometer, die den verschiedenen Personengruppen pro Monat zur Verfügung stehen. Der Vollständigkeit halber wurde die Gruppe der Bewohner von Behindertenwohnheimen mit in den § 7 aufgenommen (Kostenträger ist der LWL) und klargestellt, dass Gutscheine über den Kalendermonat hinaus innerhalb eines Jahres verwendet werden dürfen.

zu § 8 (neu) Antragstellung

Inhaltlich soweit erforderlich von § 9 (alt) übernommen und aktualisiert.

zu § 8 (alt) Feststellung der Voraussetzungen

Auf diese Festlegungen kann verzichtet werden. Es gelten die allgemein im SGB normierten Mitwirkungspflichten.

zu § 9 (alt) Antragstellung

Inhaltlich soweit erforderlich in § 8 (neu) enthalten.

zu § 10 (alt) Zuständigkeit

zu § 11 (alt) Bewilligungszeitraum

Die Regelungen sind entbehrlich, da sie sich aus anderen Festlegungen der neuen Richtlinie bzw. den allgemeinen SGB-Regelungen ergeben.

zu § 9 (neu) Beförderungsentgelte und Abrechnung (bisher § 12)

Gegenüber der bisherigen Regelung enthält die Richtlinie keine Festlegungen mehr zur Höhe der zu zahlenden Beförderungsentgelte. Künftig sollen die Entgelte zwischen dem Kreis und den Betreibern ausgehandelt werden. Dadurch wird erreicht, dass die Entgelte aktueller ohne förmliche Richtlinienänderung angepasst werden können.

§ 10 (neu) Inkrafttreten (= bisher § 13)

Finanzielle Auswirkungen

Einbeziehen von Taxibetrieben als Betreiber

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Taxibetrieben wurde geprüft. Eine Umfrage Anfang des Jahres ergab, dass lediglich 3 % der Gutscheinbezieher ein normales Taxi ohne Hilfestellung benutzen könnten. Ca 7 % benötigen nur eine geringe Hilfestellung, die evtl. auch durch den Taxifahrer bei wohlwollendem Verhalten geleistet werden kann. Der weitaus größte Teil aller Gutscheinbezieher, nämlich immerhin

90 % ist auf die Benutzung eines Spezialfahrzeugs angewiesen.

Insgesamt sind 39 Taxiunternehmen angeschriebenen worden. Davon konnten nur fünf Taxiunternehmen als mögliche Fahrdienstanbieter für den Kreis Recklinghausen gewonnen werden, wobei jedoch bereits drei Unternehmen wegen deutlich zu hoher Preisgestaltung wieder ausscheiden. Es bleibt im Wesentlichen ein Unternehmen für den Bereich der Stadt Recklinghausen, das in den Fahrdienstbetrieb mit einsteigen könnte. Da sich dann die Einsparungen von ca. 3 € pro Fahrt nur auf Berechtigte aus Recklinghausen beziehen, sind die Einsparungen selbst dann, wenn man davon ausgeht, dass alle jetzt den günstigeren Betreiber wählen, sehr gering, nämlich höchstens jährlich ca. 2000 €.

Diese Prüfung hat auch gezeigt, dass der bisher von den Wohlfahrtsverbänden durchgeführte Behindertenfahrdienst wirtschaftlich und für den Kreis kostengünstig durchgeführt wird und ein nennenswertes Einsparpotential nicht vorhanden ist.

Budgetmodell

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Richtlinien wurde auch geprüft, ob es noch andere Möglichkeiten gibt, die Kosten für den Behindertenfahrdienst von z. Z. jährlich 137.738,40 € (Rechnungsergebnis 2006) zu senken. Einige Sozialhilfeträger haben von der Möglichkeit der Budgetierung Gebrauch gemacht. Bei einem sog. Budgetmodell erhalten alle Berechtigten ein Jahresbudget (Geldbudget) zur Durchführung von Fahrten bei Fahrdienstbetreibern, die als abrechnungsberechtigt anerkannt wurden. Die Fahrdienste ihrerseits rechnen weiter mit dem Sozialhilfeträger ab. Von allen Sozialhilfeträgern mit Budgetmodell wird allerdings auch ein Eigenanteil von den Berechtigten erhoben.

Das Budgetmodell wurde mit den hiesigen Fahrdienstbetreibern ausführlich diskutiert. Es bestand eine skeptische aber grundsätzlich nicht ablehnende Haltung. Unbestritten ist der Vorteil für die Berechtigten, dass sie sich den Fahrdienst flexibel aussuchen können und dass ein Anreiz zum Kostensparen entsteht (Eigenanteil). Dieses Modell funktioniert jedoch nur, wenn eine ausreichende Anzahl von Fahrdienstbetreibern zur Verfügung steht, was im Kreis Recklinghausen nach der Auswertung der Umfrage bisher aber nicht der Fall ist.

Da sich die Nutzung von Spezialfahrzeugen (Inanspruchnahme durch rd. 90 % der Berechtigten) nicht nach dem Taxitarif richtet, sondern zwischen Nutzer und Betreiber ausgehandelt werden müsste, bestünde (insbesondere ohne Eigenanteil) die Gefahr, dass für einzelne Fahrten höhere Fahrpreise als bisher zu zahlen wären.

Als besonders schwierig wurde von den Fahrdienstbetreibern herausgestellt, einen sicheren Überblick über das den Berechtigten verbleibende Budget zu bekommen. Da eine Budgetüberschreitung letztlich zu Lasten des Fahrdienstbestreibers gehen würde, war seitens der Wohlfahrtsverbände bereits die Forderung erhoben worden, dass der Kreis bei einem Budgetmodell sowohl die Fahrdienstbetreiber als auch die Betroffenen monatlich über das noch verbleibende Budget informieren müsste. Dieses würde allerdings zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand (bei vermutlich steigenden Kosten) führen.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung von der Einführung eines Geldbudgetmodells zunächst Abstand genommen.

Preisentwicklung

Aktuell gelten für die Spezialfahrzeuge der Wohlfahrtsverbände die Preise 18,00 € Dienstleistungspauschale pro Fahrt, die die ersten 5 Fahrkilometer bereits beinhaltet. Für den 6. und jeden weiteren Fahrkilometer fallen 1,35 € an. Die Wohlfahrtsverbände hatten bereits Anfang 2007 darauf hingewiesen, dass eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Spritpreise, erhöhter Mehrwertsteuer und höheren Sozialabgaben für geringfügig Beschäftigte eigentlich bereits zum 01.01.2007 hätte erfolgen müssen. Als Zeichen der Solidarität wurde jedoch auf eine sofortige Umsetzung der Preiserhöhung verzichtet.

Die genannte Dienstleistungspauschale (incl. 5 Besetzkilometer) muss nunmehr aber zum 01.01.2008 auf 20,00 € angehoben werden. Durch die Anhebung der Fallpauschalen entsteht ein finanzieller Mehrbedarf von geschätzt 10.000 €.